

5.2.2 Richtlinie zur Förderung des sorbischen/wendischen Volkes im Landkreis Dahme-Spreewald

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat in seiner Sitzung am 20.07.2016 nachstehende Neufassung der Richtlinie zur Förderung des sorbischen/wendischen Volkes im Landkreis Dahme-Spreewald beschlossen.

1. Grundsätze

- 1.1 Der Landkreis Dahme-Spreewald fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Realisierung von Projekten und Veranstaltungen zur Stärkung der sorbischen/wendischen Identität durch die Gewährung von Zuwendungen.
- 1.2 Der Einsatz der Mittel soll im Sinne der Daseinsvorsorge unterstützend dazu beitragen, dass durch die Projektträger wirkungsvolle, attraktive und vielseitige Angebote zur sorbischen/wendischen Kultur und zur Wiederbelebung und Weiterentwicklung der niedersorbischen Sprache in hoher Qualität im Landkreis Dahme-Spreewald geschaffen werden.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nicht.
- 1.4 Die Bewilligungsstelle ist das Amt für Bildung, Sport und Kultur des Landkreises Dahme-Spreewald.
- 1.5 Die Förderung erfolgt für Projekte und Vorhaben, die
 - von Gebietskörperschaften, die im vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg bestätigten angestammten Siedlungsgebiet des sorbisch/wendischen Volkes im Landkreis Dahme-Spreewald liegen
 - von Vereinen, die sich satzungsgemäß zum sorbisch/wendischen Brauchtum bekennen
 - von bekennenden Sorben/Wenden

organisiert werden.

2. Zuwendungsempfänger und Zuwendungszweck

2.1 Antragsberechtigt sind

- Träger der sorbischen/wendischen Kultur und/oder der niedersorbischen Sprache
- sorbische/wendische Kulturvereine
- freie, nicht institutionalisierte Gruppen
- gemeinnützige Vereine
- Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts

die im Landkreis Dahme-Spreewald ansässig sind, mindestens jedoch ihr vorhabenbezogenes Wirken bzw. ihr Projekt im Landkreis Dahme-Spreewald haben und den Grundanforderungen nach dieser Richtlinie entsprechen.

- 2.2 Eine kontinuierliche Förderung gleicher Antragsteller ist im Regelfall nicht vorgesehen. Ausnahmen bilden solche Antragsteller, deren Projekte bzw. Veranstaltungen eine überdurchschnittliche Breitenwirkung erzielen oder denen kulturpolitische Priorität beigemessen wird.
- 2.3 Der Zuwendungsempfänger muss eine ordnungsgemäße Geschäftsführung haben und eine in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht ordentliche Durchführung der geförderten Maßnahmen nachhaltig gewährleisten. Er muss in der Lage sein, die Verwendung der Fördermittel ordnungsgemäß nachzuweisen.
- 2.4 Gefördert werden Maßnahmen, an denen der Landkreis Dahme-Spreewald ein erhebliches Interesse hat und die ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises nicht oder nur eingeschränkt möglich wären.

2.5 Die Förderung erfolgt vorrangig für öffentliche Projekte und Veranstaltungen, die nicht nur allgemeinen Zwecken oder den eigenen Mitgliedern dienen.

2.6 Inhaltliche Schwerpunkte für die Anerkennung förderfähiger Projekte und Vorhaben sind:

- Pflege und Vermittlung der sorbisch/wendischen Kultur und der niedersorbischen Sprache
- Förderung von sorbischen/wendischen Künstlerinnen und Künstlern und anderen Kulturschaffenden
- Projekte von Witaj-Einrichtungen
- Informationsmöglichkeiten und sonstige Formen der der Öffentlichkeitsarbeit über die sorbische/wendische Kultur und die niedersorbische Sprache
- Repräsentation der sorbischen/wendischen Kultur, der niedersorbischen Sprache und der Zugehörigkeit zum sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet regional und überregional sowie auf nationaler und internationaler Ebene
- Vorhaben zur Kennzeichnung öffentlicher Plätze und Gebäude unter Bezug auf bedeutende sorbische/wendische Persönlichkeiten.

2.7 Nicht gefördert werden örtliche Feste und Traditionen, Festumzüge, Werbeschriften zum Zwecke der Gewinnerzielung, Orts- und Vereinsjubiläen, Volks-, Heimat-, Schul- sowie Familien- und Kinderfeste im Allgemeinen.

3. Zuwendungsverfahren und Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Der Fördermittelantrag ist unter Verwendung des Vordrucks „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung der sorbischen/wendischen Kultur und Sprache im Landkreis Dahme-Spreewald“ beim

Landkreis Dahme-Spreewald
Amt für Bildung, Sport und Kultur
Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald)

schriftlich einzureichen. Das Formular ist unter www.dahme-spreewald.de abrufbar. Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben.

Der Antrag beinhaltet u. a.:

- eine ausführliche Beschreibung und Begründung der Maßnahme unter Würdigung der unter Ziff.1 und 2 genannten Voraussetzungen
- ein nach Einzelposition aufgeschlüsselter Finanzierungsplan und die beantragte Förderung unter Berücksichtigung eines angemessenen Eigenanteils
- einen Zeitplan (Beginn und Abschluss des Projektes)
- notwendige Anlagen.

3.2 Antragsschluss ist der 31. Oktober für das darauf folgende Kalenderjahr (Datum Posteingangsstempel). Werden die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausgeschöpft, ist eine erneute Antragstellung bis zum 28./29. Februar des laufenden Kalenderjahres möglich.

3.3 Die Bewilligungsbehörde holt eine fachliche Stellungnahme zum Antrag beim Sorbenbeauftragten des Landkreises Dahme-Spreewald ein.

3.4 Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Zuwendungsfähig sind alle unmittelbar mit dem Vorhaben entstehenden Ausgaben.

3.5 Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Der Beginn der Maßnahme vor Erhalt des Zuwendungsbescheides ist auf dem Antragsformular zusätzlich zu beantragen. Bei der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

- 3.6 Aus dem Kosten- und Finanzierungsplan muss ersichtlich sein, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Wesentliche Veränderungen des Kostenplans können entsprechende Veränderungen der Zuwendungshöhe nach sich ziehen. Eine Entscheidung hierzu wird durch die Bewilligungsstelle getroffen.
- 3.7 Die Förderung setzt einen angemessenen Eigenanteil des Antragstellers voraus. Alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen sind als Deckungsmittel einzusetzen. Alle weiteren Finanzquellen sind offenzulegen. Die Zuwendung darf beim Empfänger nicht zu Überschüssen führen.
- 3.8 Eine Zuwendung kann nur zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben bewilligt werden. Bei der Bemessung der Zuwendung sollen Repräsentationskosten nicht berücksichtigt werden. Bei der Bemessungshöhe der Zuwendung ist der Grundsatz zu berücksichtigen, dass auch einkommensschwachen Bevölkerungskreisen der Zugang zu den Vorhaben gegeben ist.
- 3.9 Soweit die Begründung eines Antrages die dringende Vermutung zulässt, dass das zu fördernde Vorhaben in weitere Aufgabengebiete des Landkreises Dahme-Spreewald eingreift (z.B. Jugend, Sport, Bildung, Soziales), ist im Einzelfall das Einvernehmen über die Förderung mit den jeweiligen Fachämtern herzustellen. Mischfinanzierungen sind zulässig.
- 3.10 Die beantragte Förderhöhe sollte die Bagatellgrenze von 200 EUR nicht unterschreiten. Der Höchstförderbetrag wird auf 1.500 EUR festgesetzt. Vor der Bescheidung der Förderanträge ab einer Förderhöhe von 500 EUR ist der Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur anzuhören.
- 3.11 Nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger innerhalb von 3 Monaten einen Verwendungsnachweis auf dem Formblatt „Verwendungsnachweis“ einzureichen, mit dem die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachgewiesen wird.
- 3.12 Wird bei der Verwendungsnachweisprüfung festgestellt, dass die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen und inhaltlichen Zielstellungen im Wesentlichen nicht erfüllt wurden oder zu einem anderen Zweck verwendet wurden, muss der Zuwendungsbetrag vom Antragsteller zurückgezahlt werden. Zuwendungen sind auch dann anteilig zurückzuzahlen, wenn geringere als die im Zuwendungsbescheid anerkannten förderfähigen Gesamtkosten entstehen.
- 3.13 In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde abweichend von den vorgeschriebenen Terminen für die Antragstellung und die Einreichung des Verwendungsnachweises entscheiden.

4. Inkrafttreten

Die Neufassung der Richtlinie zur Förderung des sorbischen/wendischen Volkes im Landkreis Dahme-Spreewald tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung des sorbischen (wendischen) Volkes des Landkreises Dahme-Spreewald vom 13.09.2006 außer Kraft.